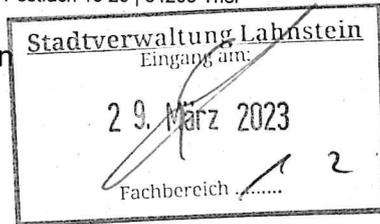




Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Lahnstein
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22.03.2023

Mein Aktenzeichen
17 461 – 2023/LS/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
16.02.2023
Az.: Haushalt23-

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Christian Müller
christian.mueller@add.rlp.de

Telefon
0651 9494-517

Aufklärungsersuchen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.12.2022, hier eingegangen am 12.12.2022, hat die Stadtverwaltung Lahnstein die vom Stadtrat in der Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 26.01.2023 habe ich über die meinerseits bestehenden Bedenken wegen Rechtsverletzung informiert und um Aufklärung bzw. Stellungnahme gebeten, aus welchen Gründen der Haushaltsausgleich nicht erreicht wurde und inwieweit die Stadt unter größtmöglicher Kräfteanspannung¹ das Defizit im Basishaushalt 2023 so gering wie möglich geplant hat.²

Mit Ihrem Antwortschreiben vom 16.02.2023 haben Sie darauf hingewiesen, dass die Stadt Lahnstein in der Vergangenheit regelmäßig das planmäßige Defizit in den Jahresabschlüssen deutlich reduziert hat und der Fehlbetrag regelmäßig geringer ausfiel.

¹ vgl. Urteil des VerfGH RLP vom 16.12.2020, Az.: VGH N 12/19 Rn. 103 m.w.N.

² vgl. Urteil des OVG RLP vom 17.07.2020, Az.: 10 A 11208/18



Als Beispiel nannten Sie das Jahr 2018, in dem der Jahresabschluss sogar voraussichtlich einen Überschuss ausweisen wird. Die wesentlichen Gründe für die Verschlechterungen stellen Sie in ihrem Antwortschreiben sehr vielfältig dar. So sind zum Beispiel mit den steigenden Kosten in der Straßenunterhaltung, die gestiegenen Personalkosten oder auch gestiegene Kosten zur Unterbringung von Flüchtlingen Begründungen genannt, auf die die Stadt keine oder nur bedingte Einflussmöglichkeiten hat. Außerdem machen Sie einen deutlichen Rückgang der Gesamterträge geltend und erschwerend kommt hinzu, dass auch der Rhein-Lahn-Kreis die Kreisumlage auf 45 v.H. erhöhen wird.

Des Weiteren führen Sie pauschal Gründe an, die landesweit gelten. Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die durch den Ukraine-Krieg gestiegenen Energieausgaben sind hier nur als Beispiel zu nennen. Auch hier erkenne ich, dass die Stadt keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der dadurch gestiegenen Kosten hat.

Weiter führen Sie aus, dass Grundsteuer A und B um jeweils 60 v.H. erhöht wurde, um das erwartete Defizit im Haushalt dennoch so gering wie möglich zu halten. Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt mit 420 v.H. bereits über dem Nivellierungssatz von 345 v.H.

Hierzu verweise ich auch nochmals auf das Ministerschreiben vom 12.01.2022 (Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334), wonach die kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert waren, (jährlich) für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinden eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwarten, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen, bei Gemeinden beispielsweise aus der Grund- und Gewerbesteuer, erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdete Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Eine entsprechende Tabelle haben Sie uns dankenswerterweise



bereits zukommen lassen. Diese haben wir zu unseren Planungsunterlagen genommen.

Wie jede Gebietskörperschaft muss auch die Stadt Lahnstein ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Wie oben bereits dazu ausgeführt, muss die Stadt daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern. Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht die Stadt zwingend in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem aufgezeigten Verstoß zu begegnen. Dabei kommt der Anhebung der Realsteuerhebesätze eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben der Stadt zu.

Um alle sich bietenden Möglichkeiten auf der Einnahme- und Ausgabeseite zur Verbesserung der finanziellen Lage konsequent auszuschöpfen, sollten alle Kommunen eine Erhöhung der Kreisumlage bzw. eine Anhebung der Realsteuersätze stemmen können. Alle, auch die kreisangehörigen Kommunen haben ihren Beitrag an der Bewältigung der Finanzmisere zu leisten und unter den gegebenen Voraussetzungen kann die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden erwartet werden.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass ich unter Berücksichtigung des bisherigen Schriftverkehrs sowie Ihres letzten Schreibens vom 16.02.2023 weiterhin der Auffassung bin, dass die Stadt eben nicht unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen trifft. Somit sind die genannten Bedenken noch nicht ausgeräumt und bestehen weiterhin, da die Stadt sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt gegen das sich aus §§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GemHVO ergebende Haushaltsausgleichsgebot verstößt.





Die Stadt ist vorrangig verpflichtet, den gesetzlichen Haushaltsausgleich sowohl im laufenden Haushaltsjahr als auch in allen Finanzplanungsjahren zu erreichen.

Ich beabsichtige daher im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung die Haushalts-satzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zu beanstanden und räume Ihnen hiermit letztmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die bestehende und sich weiter aufbauende Ver-schuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung einen erheblichen und fortdauernden Rechtsverstoß der Stadt gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für kon-sumtive und investive Maßnahmen darstellt. Aus dem Verstoß gegen das gesetzlich normierte Überschuldungsverbot ergibt sich für die Stadt die Verpflichtung, aktiv die Verschuldung zu reduzieren. Entsprechend der bisherigen negativen Haushaltsent-wicklung der Stadt Lahnstein betragen die Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Lahnstein zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlich rund 27,645 Mio. €. Auf-grund der auch für die Zukunft zu erwarteten negativen Jahresergebnisse wird sich die-ser Betrag jährlich entsprechend weiter erhöhen.

Mit meinem Ersuchen vom 26.01.2023 wurde die Frist nach § 119 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO unterbrochen und eine neue Frist von zwei Monaten beginnt gem. § 119 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO erst nach Vorlage aller erbetenen Unterlagen bzw. nach Vorlage eines ausgeglichenen Haushaltes zu laufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte